

# GEMEINDE MAGSTADT



Die Gemeinde Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt,  
vertreten durch Bürgermeister Dr. Hans-Ulrich Merz,

der Sportverein Magstadt 1897 e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorstand Christian Sluyterman van Langeweyde

sowie

der Radfahrerverein „Pfeil“ Magstadt 1905 e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorstand Heinz Steegmüller

sind einverstanden mit der 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Sportanlagen und die hochbaulichen Anlagen auf dem Sportgelände „Bei den Buchen“ entsprechend den Vereinbarungen und Bestimmungen des Pachtvertrages für die Sportanlagen „An den Buchen“ zwischen der Gemeinde Magstadt und dem Sportverein Magstadt 1897 e.V. .

Magstadt, den 26. Februar 2003

Für die Gemeinde  
Magstadt:



Dr. Hans-Ulrich Merz

Für den Radfahrerverein  
„Pfeil“ Magstadt 1905 e.V.:



Heinz Steegmüller

Für den Sportverein  
Magstadt 1897 e.V.:



Christian Sluyterman  
van Langeweyde

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die Sportanlagen und die hochbaulichen Anlagen

### auf dem Sportgelände „Bei den Buchen“

mit Änderungen vom 25. Februar 2003

Gemeinderats-Beschlüsse vom 31. Mai 1977 - § 1 a VN ö - / vom 25. Februar 2003 - § 3 VN ö -

#### Vorwort

Die Gemeinde Magstadt, der Sportverein Magstadt 1897 e.V. und der Radfahrerverein „Pfeil“ Magstadt 1905 e.V. haben unter erheblichen finanziellen Aufwendungen an den Buchen eine Sportanlage mit den erforderlichen Hochbauten geschaffen, deren Benützung unter nachfolgenden Bedingungen gestattet ist. Mit der Erstellung dieser Benutzungsordnung kommen die Gemeinde Magstadt und die beiden Vereine der Aufforderung des Gesellschaftsvertrags vom 30. April 1977 § 3 (1) der Sportheim-Bau- und Betriebsgesellschaft (nachstehend SBBG genannt) nach. *Im Rahmen der Sanierung des Hartplatzes hat der Gemeinderat im Jahr 2003 beschlossen, den bestehenden Rasenplatz zu sanieren, den bestehenden Hartplatz in ein Rasenspielfeld umzuwandeln sowie ein Ricoten-Kleinspielfeld neu zu erstellen. Dazu wurde mit dem Sportverein Magstadt 1897 e.V. am 26.02.2003 ein Pachtvertrag abgeschlossen. (s. Anlage).*

## § 1 Geltungsbereich

### Sportliche Anlagen

- 1) Rasen-Spielplatz
- 2) Hart-Spielplatz : *künftig Rasenspielfeld 2 (s. Vorbemerkung Pachtvertrag)*
- 3) Tennis-Plätze
- 4) Querfeldein-Rennstrecke
- 5) Straßen-Trainingsstrecke
- 6) Waldsportpfad
- 7) *Ricoten-Kleinspielfeld (s. Vorbemerkung Pachtvertrag)*

### Hochbauliche Anlagen

- 8) Schutzhütte
- 9) Parkplätze
- 10) Festplatz
- 11) Bauteil I
- 12) Sportheim Bauteil II

## § 2 Betreuung

Die Betreuung der Rasen-, Hartplätze, Außenanlagen der Tennisplätze, Waldsportpfad, Straßen-Trainingsstrecke, Schutzhütte, Bauteil I, Parkplätze, Festplatz, ist Aufgabe der Gemeinde. Die Betreuung umfasst insbesondere die laufende Pflege, Instandsetzung und eventuelle Erweiterung dieser Anlagen.

*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

### § 3 Platzwart

Zur Betreuung der Anlagen wird von der Gemeinde ein Platzwart bestellt. Bei längerer Abwesenheit des Platzwartes wird dieser durch einen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand des Sportvereins muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Arbeitsumfang und Befugnisse des Platzwarts sind in einer gesonderten Dienstanweisung im Einvernehmen mit den beiden Vereinen aufzustellen.

*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

### § 4 Verkaufsstände

Die Aufstellung von Verkaufsständen aller Art bei Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der SBBG. Die Benutzungsordnung für die Schutzhütte wird dadurch nicht eingeschränkt, siehe auch § 6 (7c).

### § 5 Benützung

1.) Die unter § 1.1 ff. angeführten Anlagen

- 1) Rasen-Spielplatz
- 2) Hart-Spielplatz *künftig: Rasenspielfeld 2*
- 3) Tennis-Plätze
- 4) Querfeldein-Rennstrecke
- 7) Ricoten-Kleinspielfeld
- 11) Bauteil I
- 12) Bauteil II

werden nur an die beiden Vereine und deren Abteilungen vergeben.

*Änderung: Pachtvertrag*

2.) Die Benutzung der Sportplätze durch andere Institutionen, z.B. Schule, bedarf der Genehmigung der Gemeinde und der Terminabstimmung mit dem Sportverein.

*Änderung: § 9 Pachtvertrag*

3.) Darüber hinaus wird die Benutzung der einzelnen Objekte des § 1.1 ff. in nachfolgender Benutzungsbestimmung getrennt geregelt.

*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

### § 6 Benützungsbestimmungen

1) Rasen-Spielplatz

2) Hart-Spielplatz künftig Rasenspielfeld 2

a) Die Gemeinde Magstadt überlässt dem Sportverein 1897 e.V. kostenlos die Rasen- und Hartspielfelder zur Benützung.

*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

b) Die Pflege und Unterhaltung der Spielplätze und deren dazugehörigen Einrichtungen wird von dem von der Gemeinde angestellten Platzwart übernommen.

*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

c) Über die Freigabe der beiden Spielplätze bei schlechten Witterungsverhältnissen entscheidet der Platzwart in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen.  
*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

d) Die Platzeinteilung für die einzelnen Abteilungen geschieht durch Anmeldung beim Platzwart. Die Anmeldung hat, schriftlich oder mündlich, mindestens eine Woche vorher beim Platzwart zu erfolgen. Sie muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Benützung enthalten. Im Streitfalle entscheidet der Vorstand des Sportvereins.  
*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

e) Die betreffende Abteilung muss zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung einer Veranstaltung, falls erforderlich, eine Arbeitsgruppe stellen, die nach den Weisungen des Platzwarts das Herrichten des Platzes und den Auf-, Um- und Abbau der Geräte durchzuführen hat.  
*Änderung: s. Regelungen im Pachtvertrag*

### 3) Tennis-Plätze

- a) Die von der Tennisabteilung des SVM gebauten Tennisplätze werden gemäss den Beschlüssen des Gemeinderats vom 04. Dezember 1970 - § 5 - / 16. Dezember 1975 - § 9 – kostenlos für den Spielbetrieb überlassen.
- b) Die Gemeinde übernimmt die Pflege und Unterhaltung des außerhalb der Einzäunung liegenden Geländes und der Zufahrtsstraße. Für die Pflege der Tennisplatzanlage einschließlich der Umzäunung ist die Tennisabteilung selbst zuständig.
- c) Für die Benützung der Tennisplätze gilt die Satzung der Tennisabteilung.

### 4) Querfeldein-Rennstrecke

- a) Der Radfahrerverein „Pfeil“ 1905 e.V. Magstadt ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Revierförsterstelle, nach seinen Erfordernissen eine Querfeldein-Rennstrecke festzulegen oder die jetzige Streckenführung zu ändern.
- b) Bei Rennen dürfen die Zufahrtsstraßen gesperrt werden, sofern die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigen vorliegen.
- c) Der RV „Pfeil“ ist berechtigt, entlang der Rennstrecke Eintrittsgelder zu erheben.

### 5) Straßen-Trainingsstrecke

- a) Der RV „Pfeil“ darf jederzeit die Strecke zu Trainingszwecken benützen.
- b) Der Gemeinde obliegt es, die Strecke, soweit es sich um öffentliche Verkehrswege handelt, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

### 6) Waldsportpfad

Der von der Gemeinde errichtete Waldsportpfad kann von den beiden Vereinen im Rahmen ihres Übungsbetriebes benützt werden. Auf die Einwohnerschaft ist dabei Rücksicht zu nehmen.

## 8) Schützhütte

- a) Die Vereine sind gemäss der vom Gemeinderat am 04. Mai 1976 - § 2 VN ö – beschlossenen Benutzungsordnung berechtigt, die Schützhütte, deren Vorplatz und die Naturtribüne für eigene Veranstaltungen zu mieten.
- b) Darüber hinaus gilt die am 04. Mai 1976 - § 2 VN ö – aufgestellte Benutzungsordnung der Schützhütte.

## 9) Parkplätze

- a) Für den Sportbetrieb ihrer Mitglieder, sowie Besucher der Sportveranstaltungen und des Sportheimes, stehen den beiden Vereinen die Parkplätze entlang der Straße und westlich der Gebäude Bauteil I und II zur Verfügung.
- b) Absperrungen nimmt die Gemeinde nur nach Rücksprache mit den beiden Vereinen vor.
- c) Bei nicht vereinseigenen Veranstaltungen muss ein Teil der Parkplätze für Besucher der hochbaulichen Anlagen freigehalten werden.

## 10) Festplatz

Für die Benützung des Festplatzes wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit der SBBG eine eigene Benutzungsordnung aufgestellt.

## 11) Bauteil I

Die Gemeinde stellt den beiden Vereinen die Räume des Bauteiles I für den Übungs- und Sportbetrieb kostenlos zur Verfügung. Die Vereine halten ihre Mitglieder an, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

## 12) Bauteil II

Gegründet auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 30.04.1977 erstellt die SBBG nach dem Baugesuch vom 14.11.1974, genehmigt vom Landratsamt Böblingen am 29.04.1975, den Bauteil II. Es erfolgt dabei ein Um- und Anbau des bestehenden Vereinsheimes des SVM durch 2 Kegelbahnen, einer Wohnung für den Pächter und eines Nebenzimmers. Die hierfür erforderliche Grundstücksfläche stellt die Gemeinde im Wege der Erbpacht auf 99 Jahre kostenlos zur Verfügung. Die SBBG hat jährlich nach Abschluss ihres Geschäftsjahres den Gemeinderat über die Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Die SBBG schließt sämtliche Verträge, die mit dem Bau und Betrieb des Sportheimes zusammenhängen, in eigener Regie ab. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

## **§ 7 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Benutzungsordnung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung zwischen Gemeinde und den beiden Vereinen ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benützungvereinbarung wird nach Unterschrift durch die Vorsitzenden der beiden Vereine und durch den Beschluss des Gemeinderats sowie Unterschrift des Bürgermeisters in Kraft gesetzt.

(geschehen am 08. Juni 1977 / 26. Februar 2003)